Fraunhofer-Institut
für Holzforschung
Wilhelm-Klauditz-Institut · WKI

Boe/Kp2 06.02.86
DS1/Boe/001/24

Oberwachungsvertrag

Zwischen der Firma

Sauerländer Spanplatten GmbH & Co. KG
Zur Schefferei 12
5760 Arnberg 2

- nachstehend Firma genannt -

und dem

Fraunhofer-Institut für Holzforschung
Wilhelm-Klauditz-Institut - WKI -
Bienroder Weg 54 E
3300 Braunschweig

- nachstehend WKI genannt -

wird folgender Oberwachungsvertrag geschlossen:

Fremdüberwachung von Sauerländer Strangpreß-Vollplatten und -Röhrenplatten nach DIN 68 762* der Firma Sauerländer Spanplatten GmbH & Co. KG, 5760 Arnsberg 2, bezüglich der Formaldehydabgabe gemäß "ETB-Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft".

* in jeweils gültiger Fassung

Fraunhofer-Institut
für Holzforschung
Wilhelm-Klauditz-Institut · WKI

§ 1

Gegenstand der Überwachung

1. Überwachungsgegenstand:
   Sauerländer Strangpreß-Vollplatten
   Sauerländer Strangpreß-Röhrenplatten
   der Emissionsklasse E1 (siehe WKI- Prüfzeugnisse U 415/86 und U 416/86)

2. Unter "Überwachung" im Rahmen dieses Vertrages, der sogenannten "Fremdüberwachung", sind Überprüfungen des Überwachungsgegenstandes und seiner Herstellung einschließlich der von der Firma durchzuführenden Eigenüberwachung zu verstehen. Art und Umfang der Überwachung bestimmen sich nach den in § 2 aufgeführten Grundlagen.

§ 2

Grundlagen der Überwachung

1. Maßgebend für die Überwachung ist die
   "Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft"*.
   Herausgegeben vom Ausschuß für Einheitliche Technische Baubestimmungen.

   * in jeweils gültiger Fassung

2. Die Firma ist verpflichtet, dem WKI
   - Änderungen der in Ziffer 1 aufgeführten Überwachungsgrundlagen unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
   - Änderungen in der Herstellung des in § 1.1 bezeichneten Überwachungsgegenstandes anzuzeigen,
   - auf Anfragen für die Überwachung notwendige Angaben zu machen,
   - eine Unterbrechung der Herstellung des Überwachungsgegenstandes, die eine vertragsgemäße Überwachung unmöglich macht, unter Angabe der voraussichtlichen Dauer unverzüglich schriftlich mitzuteilen; das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Fertigung.

Fraunhofer-Institut
für Holzforschung
Wilhelm-Klauditz-Institut · WKI

3. Die Firma verpflichtet sich, die zur Herstellung einwandfreier Erzeugnisse erforderliche Sorgfalt walten zu lassen.

§ 3

Durchführung der Fremdüberwachung

1. Art, Umfang und Anzahl der Prüfungen richten sich nach den in § 2.1 aufgeführten Grundlagen. Soweit Einzelheiten der Überwachung nicht festgelegt sind, handelt das WKI in eigenem Ermessen; die Prüfungen sind jedoch mindestens halbjährlich zu wiederholen. Die oberste Bauaufsichtsbehörde hat darüber hinaus das Recht, die Firma überprüfen zu lassen.

2. Vor Aufnahme der Fremdüberwachung hat das WKI die Klassifizierung der Spanplatten durch Prüfung nach Perforatormethode entsprechend DIN EN 120* oder nach Prüfverfahren zur Bestimmung der Emissionswerte entsprechend 3.2 der "ETB-Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten hinsichtlich der Formaldehydabgabe"* vorzunehmen.

   * in jeweils gültiger Fassung

3. Die Beauftragten des WKI sind berechtigt, jederzeit während der Betriebsstunden unangemeldet die Betriebs- bzw. Lagerräume des Herstellers einschließlich seiner Auslieferungslager, die von ihm belieferten Baustellen sowie die Lager von ihm belieferter Wiederverkäufer bzw. Weiterverarbeiter zu betreten, und die im Zusammenhang mit der Überwachung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

4. Die aus der Produktion in Gegenwart des Herstellers (Firmeninhaber oder dessen Vertreter bzw. Beauftragter) nach statistischen Grundsätzen entnommenen Proben werden im WKI geprüft.

   Die Probennahme erstreckt sich auf die gesamte als "Sauerländer Strangpreß-Vollplatte bzw. -Röhrenplatte der Emissionsklasse E1" deklarierte Verkaufsware, bzw. die beim Händler oder auf der Baustelle lagernde Ware des Herstellers.

Fraunhofer-Institut
für Holzforschung
Wilhelm-Klauditz-Institut · WKI

Fehlerhafte Erzeugnisse (Ausschußware) werden von der Probennahme nur ausgeschlossen, wenn sie als solche deutlich gekennzeichnet und gesondert gelagert sind.

Die Firma stellt die zu prüfenden Erzeugnisse (siehe § 1.1) kostenlos zur Verfügung und leistet bei der Probennahme und Prüfung am Entnahmeort angemessene Hilfe.

In besonderen Fällen darf das WKI auf Kosten der Firma Proben von Baustellen bzw. aus dem Handel beschaffen oder anfordern.

Die Firma ist verpflichtet, dem WKI auf Anfrage alle für die Fremdüberwachung relevanten Eigenschaften des zu überwachenden Gegenstandes mitzuteilen.

Die Proben werden eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet. Über die Probennahme wird unter Berücksichtigung der in § 2.1 genannten Überwachungs-Grundlagen eine Niederschrift gefertigt, die von den Beteiligten zu unterschreiben ist. Die entnommenen Proben werden in Kunststoffolie verpackt und vom Beauftragten des WKI mitgenommen.

Das für die Durchführung der Fremdüberwachung entnommene Probengut geht in das Eigentum des WKI über; das WKI kann darüber frei verfügen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Die Kosten für eine vereinbarte Rücksendung von Probegut gehen zu Lasten der Firma. Für den Transport übernimmt das WKI keine Haftung. Wird die Aufbewahrung des Probegutes über eine Woche hinaus vereinbart, so ist das WKI berechtigt, hierfür ein angemessenes Lagergeld zu erheben.

Fraunhofer-Institut
für Holzforschung
Wilhelm-Klauditz-Institut · WKI

Während der Aufbewahrungszeit des Probengutes hat das WKI nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die sie in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690 BGB). Sofern von einem Dritten bezüglich des Probengutes gegenüber dem WKI irgendwelche Rechte geltend gemacht werden, hat die Firma das WKI von Ansprüchen jedweder Art und jedweden Umfangs auf ihre Kosten freizustellen.

§ 4

Eigenüberwachung

1. Die Firma hat entsprechend den in § 2.1 genannten Bestimmungen die ordnungsgemäße Herstellung ihrer Erzeugnisse durch ständige Eigenprüfungen zu überwachen. Soweit hierfür keine Regelungen bestehen, sind diese mit dem WKI festzulegen.

2. Die Ergebnisse der Eigenprüfung sind aufzuzeichnen; sie sind bei den Überwachungsprüfungen dem WKI-Beauftragten vorzulegen. Die Aufzeichnungen über die Eigenüberwachungsprüfungen sind von der Firma auszuwerten und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

3. Das WKI ist berechtigt, von der Firma eine Eigenüberwachung zu verlangen, auch wenn eine solche nach den in § 2.1 genannten Bestimmungen und deren Ergänzungen nicht oder in für diesen Einzelfall unzureichendem Umfang vorgesehen ist.

§ 5

Berichterstattung und Auskunftspflicht

1. Über das Ergebnis jeder Überprüfung wird der Firma ein schriftlicher Bericht zugeleitet.

FhG
Fraunhofer-Institut
für Holzforschung
Wilhelm-Klauditz-Institut · WKI

2. Erhebt die Firma innerhalb eines Monats nach Zuleitung gegen das mitgeteilte Ergebnis der Überwachungsprüfungen Einwendungen, so führt das WKI eine Nachprüfung durch. Ist die Beanstandung unberechtigt, fallen die Kosten der Nachprüfung der Firma zur Last, anderenfalls wird der Prüfungsbericht kostenlos berichtigt.

3. Das WKI ist berechtigt, die oberste Bauaufsichtsbehörde und/oder das Institut für Bautechnik über die Ergebnisse der Überwachungsprüfungen zu unterrichten und ihnen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

4. Werden bei einer Überwachungsprüfung Verstöße festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen können, unterrichtet das WKI unverzüglich die zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde und/oder das Institut für Bautechnik.

§ 6

Verstöße

1. Werden bei einer Überwachungsprüfung Verstöße gegen die in § 2 genannten Bestimmungen festgestellt, fordert das WKI die Firma auf, die Mängel innerhalb einer bestimmten, nach Umfang und Art der Produktion angemessenen kurzen Frist zu beseitigen und wiederholt nach dieser Frist den Werksbesuch und/oder die Probennahme. Die Frist soll einen Monat nicht überschreiten.

2. Ergibt die Wiederholungsprüfung, daß die Mängel nicht beseitigt sind, so ist das WKI berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

   Das WKI ist ferner berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn wiederholt Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, die eine einwandfreie und gleichmäßige Güte der Erzeugnisse als nicht mehr gewährleistet erscheinen lassen.

Fraunhofer-Institut
für Holzforschung
Wilhelm-Klauditz-Institut · WKI

3. Das WKI setzt die oberste Bauaufsichtsbehörde und/oder das Institut für Bautechnik unverzüglich von der Einstellung der Überwachung oder der fristlosen Kündigung unter Angabe der Gründe in Kenntnis.

§ 7

Geheimhaltung

Das mit der Überwachung befaßte Personal des WKI ist zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über den Inhalt des Vertrages und die bei der Ausführung des Vertrages getroffenen Feststellungen dürfen mit Ausnahme der in den §§ 5 und 6 festgelegten Berichterstattung bzw. Auskunftspflicht nur mit Zustimmung der Firma erteilt werden.

Das gilt nicht für Auskunftsersuchen von Gerichten oder Behörden in den durch Rechtsvorschriften vorgesehen Fällen sowie für die Bekanntgabe von Vertragsabschlüssen.

§ 8

Vergütung

Die durch die Überwachung im Rahmen dieses Vertrages entstehenden Kosten trägt die Firma. Die Kosten werden nach den jeweiligen Kostensätzen des WKI und nach dem Aufwand berechnet. Gerät die Firma mit der Zahlung in Verzug, so ist das WKI berechtigt, den Überwachungsvertrag nach erfolgloser Mahnung fristlos zu kündigen.

§ 9

Werbung

1. Dieser Vertrag darf nur vollständig und unverändert veröffentlicht werden.

2. Mit Zustimmung des WKI ist die Firma berechtigt, in ihren Geschäftspapieren sowie auf dem Überwachungsgegenstand, seiner Verpackung, bzw. den Lieferscheinen, auf die Überwachung hinzuweisen. Der Text des Hinweises darf sich nur auf den Überwachungsgegenstand beziehen; er bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung durch das WKI.

Fraunhofer-Institut
für Holzforschung
Wilhelm-Klauditz-Institut · WKI

Der Hinweis auf die Überwachung erfolgt durch das nachstehend abgebildete, bauaufsichtlich eingeführte Überwachungszeichen.

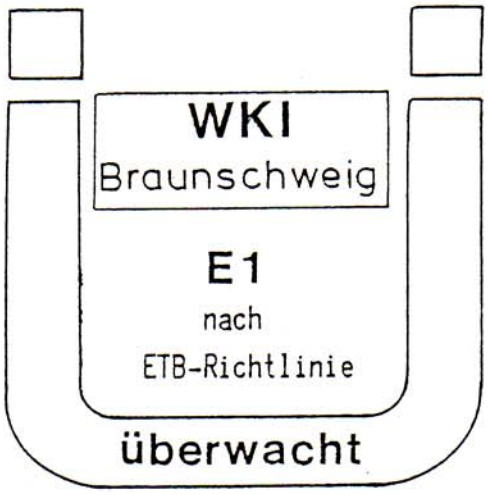

Die Firma ist verpflichtet, alle Hinweise dieser Art nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen.

3. Prüfberichte und Prüfzeugnisse dürfen von der Firma nur ungekürzt an Dritte weitergegeben werden. Jede Veröffentlichung, auch von Auszügen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das WKI.

§ 10

Haftung

Durch die vom WKI übernommene Kontrolle bleibt die alleinige Haftung der Firma für vorschriftsmäßige und technisch einwandfreie Herstellung des Überwachungsgegenstandes unberührt. Rückgriffsansprüche der Firma gegen das WKI aus einer Inanspruchnahme wegen mangelhafter Ausführung des Überwachungsgegenstandes sind daher ausgeschlossen. Desgleichen verpflichtet sich die Firma, das WKI von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt auch, wenn die vereinbarten Kontrollen aus irgendeinem Grunde - sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann - nicht rechtzeitig oder nicht richtig durchgeführt wurden oder unterblieben sind.

Fraunhofer-Institut
für Holzforschung
Wilhelm-Klauditz-Institut · WKI

§ 11

Vertragsdauer

1. Der Vertrag tritt am 15.02.1986 auf unbestimmte Zeit in Kraft.

2. Der Vertrag kann von jeder der beiden vertragabschließenden Parteien mit vierteljährlicher Frist schriftlich gekündigt werden; hiervon unberührt bleibt die fristlose Kündigung gemäß §§ 6.2 und 8.

3. Unabhängig von den in den §§ 6.2 und 8 genannten Kündigungsgründen endet der Vertrag mit dem Tag des Ungültigwerdens der in § 2.1 genannten Überwachungs-Grundlagen.

4. Das WKI ist berechtigt, die Beendigung des Überwachungsvertrages unverzüglich der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und/oder dem Institut für Bautechnik sowie allen anerkannten Prüfstellen und Überwachungs-/Güteschutzgemeinschaften, die auf dem entsprechenden Gebiet der Überwachung-/ Güteüberwachung arbeiten, mitzuteilen.

5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt das nicht den übrigen Inhalt dieses Vertrages.

6. Die Firma ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertrages ihre Urschriften des Vertrages dem WKI unverzüglich zurückzugeben.

§ 12

Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.

§ 13

Vereinbartes Recht

Auf das zwischen der Firma und dem WKI bestehende Rechtsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Fraunhofer-Institut
für Holzforschung
Wilhelm-Klauditz-Institut · WKI

§ 14

Wirksamwerden des Vertrages

Dieser Überwachungsvertrag wird erst nach Zustimmung durch die zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde oder das Institut für Bautechnik zu dem in § 11.1 bestimmten Zeitpunkt wirksam.

§ 15

Schriftform

1. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

2. Der Vertrag enthält 10 Seiten, 0 Anlagen und ist in 3 gleichlautenden Exemplaren ausgestellt.

Braunschweig, den 24.02.86

Fraunhofer-Institut für
Holzforschung - WKI -
Bienroder Weg 54 E
3300 Braunschweig

DER AMTLICHEN MATERIALPRÜFUNG · STELLE · Fraunhofer-Institut für Holzforschung · WKI · Braunschweig · 1

Arnsberg, den 21.2.86

Firma
Sauerländer Spanplatten GmbH & Co. KG
Zur Schefferei 12
5760 Arnsberg 2

.....

(rechtsverbindliche Unterschriften)

Zustimmungsvermerk der obersten Bauaufsichtsbehörde oder des Instituts für Bautechnik:

Zustimmungsvermerk

Das Institut für Bautechnik, Berlin, stimmt diesem Vertrag zu. Der Hersteller wird damit berechtigt, zum Nachweis der Überwachung das vorstehende einheitliche Überwachungszeichen zu führen.
Die Berechtigung zur Führung des einheitlichen Überwachungszeichens gilt nur für die Dauer des Überwachungsvertrages und solange die Überwachung durchgeführt wird.

II 25-4/E1 (GeschZ.) 8.4.1986 (Datum) iA Unterschrift

Institut für Bautechnik in Berlin 11